Downloaded from Blogs on 25.11.2026 02:13h

By PwC Deutschland | 28. April 2021

Berechnung der Säumniszuschläge durch die Familienkassen rechtswidrig

Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass die bisherige Berechnung der Säumniszuschläge zu Kindergeldrückforderungen durch den Inkasso-Service der Familienkassen rechtswidrig ist.

Downloaded from Blogs on 25.11.2026 02:13h

Sachverhalt

Die Familienkasse forderte von der Klägerin Kindergeld zurück, welches zu Unrecht ausgezahlt worden war. Der Inkasso-Service der Familienkasse erteilte daraufhin einen Abrechnungsbescheid. Dabei berechnete er die Säumniszuschläge auf die nach § 240 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung (AO) abgerundete Gesamtsumme des zu erstattenden Kindergeldes.

Die Klägerin erhob gegen die Forderung der Säumniszuschläge Klage.

Richterliche Entscheidung

Die Klage vor dem Finanzgericht Köln hatte Erfolg.

Das Gericht hob den Abrechnungsbescheid über die Säumniszuschläge wegen fehlender Bestimmtheit insgesamt auf. Im Abrechnungsbescheid müssten die einzelnen Kindergeldmonate auch für die Berechnung der Säumniszuschläge einzeln ausgewiesen werden. Denn für jede Steuervergütung bestehe ein eigener Rückforderungsanspruch der Familienkasse. Mehrere Rückforderungsansprüche dürften zwar in einem sog. Sammelbescheid zusammengefasst werden. Allerdings seien auch in diesem Fall die Säumniszuschläge jeweils in Bezug auf den einzelnen Rückforderungsanspruch zu berechnen und auszuweisen. Die bisherige Berechnungspraxis der Kindergeldkassen benachteilige die Kindergeldberechtigten, denn nach § 240 Abs. 1 Satz 1 AO sei nicht die Gesamtsumme, sondern jeder einzelne monatliche Kindergeldbetrag abzurunden.

Die Entscheidung ist laut dem Finanzgericht rechtskräftig. Die Familienkasse hat die vom Senat zugelassene Revision nicht eingelegt.

Fundstelle

Finanzgericht Köln, Urteil vom 23. September 2020 (**3 K 3048/17**); rkr.; vgl. die **Pressemitteilung vom 26. April 2021**.

Schlagwörter

Arbeitnehmerbesteuerung, Familienkasse, Kindergeld, Säumniszuschlag